

Förderprogramm „Balkon Photovoltaik“ der Stadt Bad Krozingen: Richtlinie 2023

1. Fördergegenstand und Zweck der Förderung

Das Förderprogramm „Balkon Photovoltaik“ wird initiiert, um einkommensschwachen Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit zu bieten einen Beitrag zur Energiewende zu leisten und zur CO₂-Reduktion beizutragen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Antragsberechtigt sind Einwohner von Bad Krozingen, die die Fördervoraussetzungen **2.1 Berechtigter Personenkreis** erfüllen.
- Förderfähig sind nur PV-Balkonmodule, welche nach Inkrafttreten des Förderprogramms gekauft wurden.
- Pro Haushalt kann nur ein Förderantrag gestellt werden.
- Bei den errichteten PV-Balkonanlagen muss es sich um marktreife Anlagen handeln, die bereits vom Hersteller angeboten werden. Eigenbauanlagen, Prototypen sowie überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen sind nicht förderfähig.
- Die PV-Balkonanlage ist am Gebäude, im Garten oder auf der Garage des Antragstellers anzubringen/zu installieren.
- Für die Anbringung einer PV-Balkonanlage benötigen Sie die Zustimmung des Vermieters, der Vermieterin bzw. die Zustimmung der Wohnungseigentümergeinschaft.

2.1 Berechtigter Personenkreis

- Alleinerziehende mit einem oder mehreren kindergeldberechtigten Kindern, wenn sie unter der Einkunftsgrenze (§ 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz EStG) von jährlich 50.000 € brutto liegen (Grenze gilt für den gesamten HH).
 - Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids
 - Oder Nachweis der letzten drei Monatsgehälter oder Jahresgehaltsabrechnung inkl. Nebentätigkeiten, wenn vorhanden
 - Nachweis von Kindergeld
- Familien mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern, wenn sie unter der Einkunftsgrenze (§ 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz EStG) von jährlich 70.000 € brutto liegen (Grenze gilt für den ganzen HH).
 - Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids
 - Oder Nachweis der letzten drei Monatsgehälter oder Jahresgehaltsabrechnung inkl. Nebentätigkeiten, wenn vorhanden
 - Nachweis von Kindergeld

- Familien mit mindestens einem kindergeldberechtigten Kind, wenn sie unter der Einkunftsgrenze (§ 2 Absatz 3 Einkommenssteuergesetz EStG) von jährlich 60.000 € brutto liegen (Grenze gilt für den gesamten HH).
 - Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheids
 - Oder Nachweis der letzten drei Monatsgehälter oder Jahresgehaltsabrechnung inkl. Nebentätigkeiten, wenn vorhanden
 - Nachweis von Kindergeld
- Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Sozialgesetzbuch SGB II (erwerbsfähige Bedürftige/Hartz IV/Bürgergeld).
 - Vorlage des Bewilligungsbescheides vom Jobcenter
- Empfänger (u.a. Rentner) von Leistungen zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung, Bürgergeld)
 - Vorlage des Bewilligungsbescheides zur Grundsicherung
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
 - Vorlage des Bewilligungsbescheides zum Wohngeld
- Empfänger von Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz (BKGG), wenn sie mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben.
 - Vorlage des Bewilligungsbescheides zum Kinderzuschlag

3. Art und Höhe der Förderung

Gefördert werden PV-Balkonanlagen (steckbare Stromerzeugungsgeräte), wenn alle anzuwendenden Normen erfüllt werden. Die Wechselrichter müssen den Anforderungen der einschlägigen VDE-Normen entsprechen. Eine Übersicht von möglichen PV-Balkonanlagen ist auf der Seite der Deutschen Gesellschaft für Sonnenenergie zu finden (www.pvplug.de/marktuebersicht/).

- **Die PV-Balkonanlage wird von der Stadt Bad Krozingen mit 60% der Gesamtkosten (inkl. Wechselrichter, Aufständering, etc.) gefördert.**

4. Antrags- und Auszahlungsverfahren

- Anträge zur Förderung sind mit entsprechendem Formular „Förderantrag“ inklusive Nachweis der Förderberechtigung (siehe 2.1 Berechtigte Personenkreis) bei der Stadt Bad Krozingen per Post oder digital (E-Mail-Adresse Sarah.Wilm@Bad-Krozingen.de) einzureichen. Alle notwendigen Formulare stehen unter www.Bad-Krozingen.de zum Download bereit und können auf Nachfrage per Post zugeschickt werden.
- Sind alle Unterlagen ordnungsgemäß und vollständig eingereicht, erhalten Sie ein Bewilligungsbescheid. Nur ein erhaltener Bewilligungsbescheid sichert eine Förderung zu.

- Nach erhaltenem Bewilligungsbescheid kann der „Auszahlungsantrag“ gestellt werden. Dem Antrag sind alle Rechnungen sowie ein Auszug aus dem Marktstammregister beizulegen (Informationen finden Sie hierzu auf dem „Auszahlungsantrag“).
- Sind alle Formulare ordnungsgemäß eingereicht, erhalten Sie eine Förderung in Höhe von 60% der Gesamtkosten.
- **Alternative:** Wenn Sie einen Bewilligungsbescheid erhalten haben, können Sie eine Balkon-PV-Anlage bei einem unserer Kooperationspartnern (**Solarkaufhaus GmbH oder PV-SÜD Gesellschaft für Erneuerbare Energie aus Freiburg**) erwerben. Hier zahlen Sie nur 40% der Gesamtkosten für eine Balkon-PV-Anlage, die restlichen 60% werden direkt von der Stadt Bad Krozingen übernommen. Im Anschluss müssen Sie nur den Auszug aus dem Marktstammregister nachreichen.

5. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Beim Förderprogramm „Balkon Photovoltaik“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Krozingen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuteilung der Fördermittel erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge gem. Kap. 4. Ist der jährliche Fördergesamtbetrag des Haushaltsplans der Stadt Bad Krozingen ausgeschöpft endet das Förderprogramm, danach eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden. Bei einer Änderung der Finanzlage steht es der Stadt Bad Krozingen frei, das Förderprogramm zu stoppen und keine Fördermittel mehr auszus zahlen.

6. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinien

Diese Förderrichtlinie tritt am 04.09.2023 in Kraft.